

2. nicht im Fürstenthume wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens
 - a) aus hierländischem Grundbesitze, wenn solcher mit mindestens 20 Steuerereinheiten behaftet ist,
 - b) aus hierländischem Gewerbebetriebe,
 - c) aus einem Dienst- oder Pensionsverhältnisse nach Maßgabe des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870;
3. juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hierländischem Grundbesitze.

§ 3.

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

1. Der regierende Fürst ist in Ansehung seines gesammten Einkommens, soweit dasselbe nicht aus hierländischem der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitze stammt, von der Einkommensteuer befreit; ingleichen sind dies die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in Ansehung ihrer Apanagen.
2. Soweit nicht Reichsgesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, sind Einwohner des Fürstenthums wegen ihres Einkommens aus außerdeutschem Grundbesitze oder aus außerdeutschem Handels- oder Gewerbebetriebe mit dem zur Unterhaltung ihres hierländischen Hausstandes erforderlichen Betrage beziehungsweise Zuschüsse zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 4.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Staatsschatz nebst allen Staatsanstalten und Landeskasernen, einschließlich der Sparkassen;
3. Offiziere, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht worden sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen von im Kriegszustand befindlichen Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militäreinkommens;